

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS)

Vom 03. Februar 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten), in die zusätzlich Urnen beigesetzt werden können,
- b) Wahlgrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten) und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen,
- d) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- f) Urnengrabfächer und
- g) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung (anonyme Urnengrabstätten).“

2. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„In Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. c, e und g kann ein Verstorbener beigesetzt werden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschaffung der Messingtafel samt Beschriftung sowie Montage erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag und zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „von § 20“ durch die Worte „der §§ 17 und 19“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Urnengrabstätten mit Gemeinschaftsgrabmal

(1) Am Gemeinschaftsgrabmal kann eine Bronzetafel als Kennzeichnung angebracht werden. Die Beschaffung der Bronzetafel samt Beschriftung sowie Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Die Ausführung ist für alle Bronzetafeln einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt:

Ausführung:	Bronze, geschliffen, klarlackbeschichtet
Maße:	250 x 100 x 5 mm
Schrifttyp:	frei wählbar, graviert, Patina braun getönt
Symbol/Ornament:	frei wählbar, graviert, Patina braun getönt
Befestigung:	Klebmontage mittels Bolzen

Die Tafel ist laut nachstehendem Muster zu beschriften:

Vor- und Zuname
Geburts- und Sterbedaten

Wahlweise kann eine Symbol-/Ornamentgravur hinzugefügt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

5. Es wird folgender neuer § 21b eingefügt:

„§ 21b
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Wahlgrabstätten

(1) Die Graboberfläche der Wahlgrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.

(2) Neben der Errichtung eines Grabmals kann der Grabnutzungsberechtigte abweichend von Abs. 1 folgende Gestaltungsmöglichkeiten wählen:

- a) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 1 m² (1,00 x 1,00 m), die mit einem Metallrahmen eingefasst wird und maximal zu einem Drittel der Fläche mit einer Natursteinplatte abgedeckt sein darf,
- b) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 1 m² (1,00 x 1,00 m), die mit einem Natursteinrahmen eingefasst wird und maximal zu einem Drittel der Fläche mit einer Natursteinplatte abgedeckt sein darf, oder
- c) Errichtung einer Natursteinplatte (z. B. für das Aufstellen einer Schale), begrenzt auf eine Fläche von 0,09 m² (0,30 x 0,30 m).

(3) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. a erhalten einen einheitlichen Metallrahmen. Beschaffung und Montage erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. b sind mit einem Natursteinrahmen in der Gesteinsart des Grabmals zu versehen. Der Natursteinrahmen darf eine sichtbare Breite von höchstens 6,0 cm aufweisen und ist erdbündig zu versetzen. Beschaffung und Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.

(5) Das Grabmal ist oberhalb der Gestaltungsfläche nach Abs. 2 zu errichten.

(6) Die Grabmale dürfen die Breite von 0,80 m sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten, wobei die maximale Ansichtsfläche auf 0,70 m² begrenzt ist.
(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

gez.

Gochsheim, den 03. Februar 2016
Gemeinde Gochsheim

Fleischer
1. Bürgermeisterin

(Siegel)